

Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH  
Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe  
Weitere Angaben nach § 35 a GmbHG:  
Geschaeftsführer: Hans Georg Huber (\*1942);  
Registergericht München: Az.: HRB 142747

27. August 2010

An deutsche Polizeistellen!

-per e-mail-

Bitte um Schutz;

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind alleinige Besitzer/Gewahrsamsinhaber u.a. an der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen und auf dem darauf stehenden Haus, das die letzten Jahre in unserer alleinigen Nutzung steht (siehe dazu die Ausführungen/Nachweise in der Anlage 1; auf die dortigen Ausführungen/Nachweise nehmen wir zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfaenglich bezug). Aufhalten dürfen sich dort nur wir, unsere Gesellschafter Hans Georg Huber (\*1942) und Irene Anita Huber (\*1947) und deren Sohn Christian Georg Huber (\*1976), der an unserer Firma nicht beteiligt ist. Dritte haben wir keinen Zutritt dazu gestattet und gestatten wir auch nicht. Rechtshandlungen können über Christian Georg Huber (\*1976) nicht in bezug auf uns vorgenommen werden. Der Sohn unserer Gesellschafter, und zwar Herr Christian Georg Huber (\*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) hat bis heute seinen Personalausweis auf die „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ ausgestellt. Diesen Personalausweis überlassen wir Ihnen im Original per Farbscan als Anlage 2, so wie ihn die Stadt Schrobenhausen am 13.01.2004 Herrn Christian Georg Huber aushaendigte.

Christian Georg Huber (\*1976) meldete sich selbst nie von der „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ ab, so dass es bei dem Personalausweis vom 13.01.2004 verbleibt.

Separat hat das Einwohnermeldeamt der Stadt Schrobenhausen am 13.01.2004 noch mit Siegel und Unterschrift bestaetigt, dass wir die Wohnungsgeber sind (siehe Anlage 3: Original-Bestaetigung der Stadt Schrobenhausen vom 13.01.2004). Daran hat sich bis heute nichts geaendert, auch wenn es sich zwischenzeitlich um die Nebenwohnung handelt.

Weiter überlassen wir Ihnen als Anlage 4 den Original-Personalausweis unseres Geschaeftsführers Hans Georg Huber (Geburtsurkundennummer: 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee), der sich ebenfalls am 13.01.2004 mit Hauptwohnsitz in der „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ meldete und wir als Wohnungsgeber von der Stadt Schrobenhausen bestaetigt wurden und Hans Georg Huber auf seinen Personalausweis den Aufdruck „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ erhielt.

Auch Hans Georg Huber (\*1942) hat sich nicht von der „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ abgemeldet und ist bei keinem Amt vorstellig geworden, den Ausweis mit der „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ überkleben zu lassen. Das selbe trifft auf unsere Gesellschafterin Irene Anita Huber (\*1947) zu. Richtig ist, dass sich Ende Juni 2006 Christian Georg Huber (\*1976) beim bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (u.a. die Gemeinde Eschenlohe erhielt eine Abschrift) mit Hauptwohnsitz im Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe meldete. Hans Georg Huber (\*1942) meldete sich am 02.01.2007 mit Hauptwohnsitz beim bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung im Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und Irene Anita Huber (\*1947) meldete sich Anfang September 2007 mit Hauptwohnsitz im Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe. Auf das Haus-Nr. 25, Eschenlohe lautet auch die Originalgeburtsurkunde von Hans Georg Huber von 1942 (Geburtsurkundennummer 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee). Anfang Januar 2008 beantragten sowohl Hans Georg Huber (\*1942), Christian Georg Huber (\*1976) und Irene Anita Huber (\*1947) die Ausstellung eines Personalausweises bei der Gemeinde Eschenlohe mit der Anschrift Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und jeder fügte für sich drei Passbilder bei.

Frau Mangold von der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt hat nach eigener Einlassung vom Juli 2008 diese Antraege und alle Passfotos weggeschmissen.

Im April 2008 beantragten Hans Georg Huber (\*1942), Christian Georg Huber (\*1976) und Irene Anita Huber (\*1947) die Ausstellung von Reisepaessen bei der Bundesdruckerei GmbH in Berlin und jeder fügte erneut für sich drei Passfotos bei.

Bis heute wurde trotz mehrmaliger Anmahnungen weder ein neuer Personalausweis noch ein Pass ausgestellt, so dass es bei den drei anliegenden Personalausweisen verbleibt.

Zwischenzeitlich wurde gegenüber dem bayerischen Landesamt für Statistik gemeldet, dass das Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (von der Stadt Schrobenhausen als „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ bezeichnet) der Nebenwohnsitz von Hans Georg Huber von Christian Georg Huber und von Irene Anita Huber ist und die Stadt Schrobenhausen erhielt davon Abschriften. Im übrigen ist laut rechtsverbindlicher Auskunft des Herrn Kurzhals vom 13.01.2004 ein Nebenwohnsitz nicht meldepflichtig und man kann mehrere Nebenwohnungen haben, ohne dies beim entsprechenden Einwohnermeldeamt melden zu müssen. Hier liegen aber die Meldungen vor.

Richtig ist, dass am Amtsgericht Ingolstadt gegen „Huber Christian“ das „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B gegen die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen laeuft.

Selbst wenn man dieses „Verfahren“ als wirksam betrachten würde, aendert dies nichts an unserem alleinigen Besitz/Gewahrsam bis 01.01.2034 u.a. an der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen und an dem darauf stehenden Haus. Für den Fall, dass wir ausscheiden, ist vertraglich weiter vereinbart (was wir geltend machen!), dass an unsere Stelle sofort unsere Gesellschafter Hans Georg Huber (\*1942) und Irene Anita Huber (\*1947) persönlich treten. Diese haben dann den alleinigen Besitz/Gewahrsam bis 01.01.2034. Somit ist eindeutig nachgewiesen, dass ein etwaiger „Zuschlag“ in Sachen K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt unseren Besitz/Gewahrsam nicht berührt, da die „Versteigerung“ K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt nicht gegen uns laeuft, sondern gegen „Huber Christian“ und weder gegen Hans Georg Huber (\*1942) noch gegen Irene Anita Huber (\*1947). Wenn die „Versteigerung“ als wirksam betrachtet wird, aendert ein etwaiger Zuschlag gegen „Huber Christian“ (den weder wir noch unsere Gesellschafter noch deren Sohn bis heute nicht einmal sahen!) - ob er nun erteilt ist oder nicht (eine Verkündung nach § 89 ZVG, die eine Wirksamkeitsvoraussetzung waere, liegt schon deswegen nicht vor, da der letzte

Entscheidungsverkündungstermin am Freitag den 30.07.2010; 12.30 Uhr, zu einem Zeitpunkt abgehalten wurde, zu dem das Gericht verschlossen ist!), was unseren Besitz/Gewahrsam betrifft, keine Rechtsaenderung für uns herbei. „Huber Christian“ ist seit 01.01.2004 jedenfalls weder Besitzer noch Gewahrsamsinhaber u.a. der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen. Der Sohn unserer Gesellschafter Herr Christian Georg Huber (\*1976) ist an unsere Weisungen und an die Weisungen unserer Gesellschafter Hans Georg Huber (\*1942) und Irene Anita Huber (\*1947) persönlich gebunden. Wir – bzw. falls wir ausscheiden unsere Gesellschafter Hans Georg Huber (\*1942) und Irene Anita Huber (\*1947) - sind somit Hausrechtsinhaber und alleinige Berechtigte iSv. §§ 123, 303 StGB. Die Nachweise finden Sie in Teil A unserer Ausführungen vom 15.08.2010 (beigelegt als Anlage 1). Am 12.08.2010 stellten wir fest, dass das Schloss der Hauseingangstüre widerrechtlich beschadigt wurde, so dass wir mit unserem Schlüssel nicht mehr aufsperrten konnten (siehe Anlage 1). An der Vorderseite hingen in den Schaufensterscheiben fremde Plakate und unsere Hinweise waren entfernt. Am 14.08.2010 stellten wir von innen fest, dass das Schloss der Ladeneingangstür (von unserer Gesellschafterin 2004 unbrauchbar gemacht!) widerrechtlich ausgewechselt wurde.

Jedenfalls erstatten wir sofort Strafanzeige (siehe Anlage 1; die selbe Anzeige, die am 13.08.2010 nachmittags ans Amtsgericht Neuburg a.d. Donau ging, sandten wir ebenfalls am 13.08.2010 per Fax an die Polizeiinspektion Schrobenhausen, und zwar vor 15.00 Uhr), und zwar wegen Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung. Dann kauften wir neue Schlösser, erkundigten uns bei einem Fachmann und fuhren sofort nach Schrobenhausen, um das kaputt gemachte Haustürschloss auszuwechseln.

Als wir im Haus waren, kam wenig spaeter die Polizei aus Ingolstadt und aus Schrobenhausen (rund 8 Polizisten), drang widerrechtlich (obwohl den Polizisten die Sach- und Rechtslage u.a. durch ein Fenster erklart wurde, durch das Fenster wurde auch der Ausweis wie Sie ihn in der Anlage 2 finden, vorgezeigt!) ins Haus ein und verhaftete Christian Georg Huber (\*1976) wegen Hausfriedensbruch und nahm Hans Georg Huber (\*1942) unseren Geschaeftsführer gleich mit.

Hans Georg Huber (\*1942) und Christian Georg Huber (\*1976) machten die obige Sach- und Rechtslage (dass wir die Hausrechtsinhaber sind) geltend und widerlegten dezidiert den Vorwurf des Hausfriedensbruches und der Sachbeschädigung (die dann auf der Polizeiinspektion Schrobenhausen zusaetzlich noch erhoben wurde, obwohl auch diese nicht vorliegt, denn durch das Beschadigen des Schlosses unserer Haustüre liegt eine Sachbeschädigung gegen uns vor, was wir zwischenzeitlich auch noch anzeigten!). Dies passte den Polizisten gar nicht und sie gingen rechtswidrig dazu über, Hans Georg Huber (\*1942) und Christian Georg Huber (\*1976) als verrückt hinzustellen. Eine Beleidigung und Verleumdung sondergleichen, die hier nachgewiesen mit Sicherheit weder auf Hans Georg Huber (\*1942) noch auf Christian Georg Huber (\*1976) zutrifft. Es hiess dann Hans Georg Huber (\*1942) und Christian Georg Huber (\*1976) seien psychisch krank und gemeingefahrlich und die Polizeiinspektion Schrobenhausen verfügte eine Unterbringung in der Psychiatrie in Ingolstadt, zu der es dann aber nicht kam, da beide nicht in der Psychiatrie in Ingolstadt aufgenommen worden. Beim Arzt in der allgemeinen Aufnahmestation widerlegten Hans Georg Huber (\*1942) und Christian Georg Huber (\*1976) die falschen

Behauptungen. Unter anderem legte Herr Christian Georg Huber (\*1976) in Kopie das Original-Kataster für den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen, Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen (welches sie am Schluss im Original fotografiert in der Anlage 6 finden) seiner Mutter Irene Anita Huber (\*1947) vor. Denn es ist naemlich so, dass das Haus-Nr. 284, 284 a Schrobenhausen, Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen (das Haus-Nr. 284 a, Schrobenhausen wird seit 1953 von der Stadt Schrobenhausen als „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen bezeichnet und der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen ist laut Grundbuch Band III Blatt 190 S. 16 ff. des Grundbuchamts Schrobenhausen das Haus-Nr. 284 a) ein Erbhof ist. Dieser Erbhof wurde am-18.03.1936 in die Erbhofrolle des Anerbengerichts Schrobenhausen eingetragen, was am 21.04.1936 im Grundbuch des Amtsgerichts Schrobenhausen Band III Blatt 190 S. 16 ff. des Grundbuchamts Schrobenhausen vermerkt wurde. Deswegen kann überhaupt keine Versteigerung stattfinden. Um Hans Georg Huber (\*1942) und Christian Georg Huber (\*1976) die Bauernfaehigkeit zu nehmen, ging die Polizei am 13.08.2010 so widerrechtlich vor. Dies ist unserer Ansicht nach der eigentliche Grund. Dies ist aber Rechtsbeugung und vollkommen illegal.

In der Begründung der Polizeiinspektion Schrobenhausen – auf Einweisung in die Psychiatrie (wozu es nicht kam) - hiess es dann, dass Hans Georg Huber (\*1942) und Christian Georg Huber (\*1976) „Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung“ in der „Aichacher Str. 17, Schrobenhausen“ gemacht haetten und dieses Haus „widerrechtlich besetzt haetten“. Hans Georg Huber (\*1942) und Christian Georg Huber (\*1976) waren aber überhaupt nicht in dem Objekt, welches von der Stadt Schrobenhausen als „Aichacher Str. 17, Schrobenhausen“ bezeichnet wird, sondern sie waren ausschliesslich in dem Objekt, welches von der Stadt Schrobenhausen als „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ erfasst wird. Wie widerrechtlich das Vorgehen der Polizei Ingolstadt und Schrobenhausen ist, zeigt auch, wie sie sich auf der Polizeidienststelle benahmen. Dort telefonierte ein Polizist herum, wer Hans Georg Huber (\*1942) und Christian Georg Huber (\*1976) anzeigen könne und erkundigte sich bei einer Privatperson (Herr Omischl, den wir am 13.08.2010 ebenfalls anzeigten – siehe Anlage 1 - , da zwei Plakate mit seinen Schriftzügen in unseren Schaufensterscheiben am 13.08.2010 hingen, die wir am 14.08.2010 wie die anderen Fremdplakate von den Schaufensterscheiben wegnahmen und ein Plakat von uns anbrachten!) die überhaupt nicht bei der „Versteigerung“ teilnam, ob die „Versteigerung ordnungsgemaess“ verlaufen sei. Weiter wurde laut darüber nachgedacht wie man Hans Georg Huber (\*1942) und Christian Georg Huber (\*1976) am besten einweisen kann.

Es wurde jedenfalls nochmals den Polizisten erklart, dass eine „Versteigerung“ - selbst wenn man sie als wirksam betrachtet - an unserem Besitz/Gewahrsam nichts aendert und wir berechtigt sind, unseren Besitz/Gewahrsam selbst zu bewahren (siehe §§ 858, 859 BGB). In § 859 I BGB heisst es sogar, dass sich der Besitzer verbotener Eigenmacht erwehren darf.

Ausserdem befindet sich bis heute der Nebenwohnsitz von Hans Georg Huber (\*1942), von Christian Georg Huber (\*1976) und von Irene Anita Huber (\*1947) im Haus. Die eingerichtete Wohnung und die Möbel (Eigentum unserer Gesellschafter Hans Georg Huber: \*1942 und Irene Anita Huber: \*1947) haben Hans Georg Huber (\*1942) und Irene Anita Huber (\*1947) bis heute nicht entfernt. Sollte in der Zwischenzeit – seit dem 14.08.2010 denn wir haben das Haus nochmals betreten, da wir uns unser Hausrecht und unsere Rechte weder nehmen noch verwehren lassen!) irgend etwas abhanden gekommen sein, so wird selbstverstaendlich Anzeige wegen Diebstahl erstattet werden.

Wir haben unseren Besitz am 13.08.2010 jedenfalls berechtigt gewahrt und die Polizei war nicht berechtigt uns am 13.08.2010 dabei zu stoeren.

Im uebrigen aendert selbst dann eine Zuschlagserteilung am Besitz nichts, wenn nur derjenige Besitzer waere, der als Eigentümer im Grundbuch steht. Denn selbst danach bleibt das Besitzrecht bis zur tatsaechlichen Raeumung beim im Grundbuch eingetragenen Eigentümer (RG 36, 323, Schaefer LK 51,59; Düsseldorf NJW 91,187, NdsRpfl. 62, 118). In Wirklichkeit ist und bleibt das Besitzrecht bei uns. Eine Raeumung (die nur über den Gerichtsvollzieher erfolgen darf) gegen „Huber Christian“ hat jedenfalls nie stattgefunden, was den Polizisten ebenfalls am 13.08.2010 erklart wurde. Dies wurde ebenfalls geltend gemacht, was nur dazu fuhrte, dass die Polizeiinspektion Schrobenhausen dazu ueberging „Hans Georg Huber“ und „Christian Georg Huber“ als psychisch krank und gemeingefaehrlich hinzustellen, denn, so ein Polizist, sie (die Polizei) moechten auf gar keinen Fall, dass Hans Georg Huber (\*1942) und Christian Georg Huber (\*1976) weiter im Haus sind und wenn sie sie einfach jetzt gehen lassen wuerden, gehen beide wieder ins Haus zurueck.

Jedenfalls ist das Vorgehen der Polizei Ingolstadt und der Polizei Schrobenhausen eine Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung sondergleichen und es ist nachgewiesen, dass von dritter Seite, als die Polizei am 13.08.2010 widerrechtlich ins Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen eindrang und Christian Georg Huber (\*1976) unschuldig verhaftete, überhaupt kein Strafantrag vorlag. Dies soll erst nachtraeglich über Martha Stief nachgeholt werden, deshalb rief die Polizeiinspektion Schrobenhausen nachts nach 23.00 Uhr bei Frau Stief an, ob sie Strafanzeige wegen

Hausfriedensbruch und Strafanzeige stellt. Ausser von uns lag am 13.08.2010 überhaupt keine Anzeige vor. Wir haben weder Christian Georg Huber (\*1976) noch Hans Georg Huber (\*1942) angezeigt, sondern ausdrücklich u.a. Frau Martha Stief, Herrn Josef Plöckl und Herrn Omischl (siehe Anlage 1; zur Vermeidung von Wiederholungen nehmen wir auf unsere Anzeige vom 13.08.2010 an das Amtsgericht Neuburg a.d. Donau vollkommen bezug). § 123 StGB, auf den es der Polizei ankommt, ist ein Antragsdelikt und am 13.08.2010 lag kein Antrag gegen Christian Georg Huber und auch nicht gegen Hans Georg Huber und auch nicht gegen uns vor.

Etwaigen Strafanzeigen von Martha Stief, Herrn Josef Plöckl und Herrn Omischl ist daher nicht nachzukommen, was wir hiermit fordern, da wir die Hausrechtsinhaber sind und uns jederzeit den Zutritt zum Haus verschaffen dürfen. Hans Georg Huber (\*1942) und Christian Georg Huber (\*1976) dürfen sich jederzeit dort aufhalten.

Als Anlage 6 überlassen wir Ihnen noch Teil 2 unserer Ausführungen vom 15.08.2010, aus denen hervorgeht, dass der Personenstand von Hans Georg Huber (\*1942) und von Irene Anita Huber (\*1947) massiv verfaelscht wird.

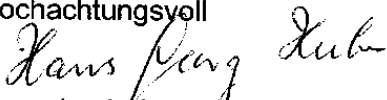
Als Anlage 7 überlassen wir Ihnen noch einen Abdruck der Eingabe von Irene Anita Huber (\*1947) ans Finanzamt Schrobenhausen vom 24.08.2010. Wir nehmen auf die dortigen Ausführungen zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfaenglich bezug. Von Irene Anita Huber (\*1947) stammt der Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen, wozu die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen gehören. Irene Anita Huber (\*1947) – die auch über die Original Grundsteuerkataster (Eigentumsnachweise!) verfügt – und Hans Georg Huber (\*1942) sind die Eigentümer des Ehegattenerbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen und somit auch der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen. Eine „Versteigerung“ über Huber Christian kann und konnte nie rechtswirksam stattfinden!

Jedenfalls lassen sich den staatlichen Steuerbetrug weder wir noch unsere Gesellschafter noch deren Sohn zurechnen und eine zwangsweise Zurechnung, wie sie offensichtlich über die Polizei Ingolstadt und Schrobenhausen beabsichtigt ist, gibt es nicht. Der Steuerbetrug, der hier seit Jahrzehnten abläuft, bleibt dort, wo er hingehört, und dies sind mit Sicherheit weder wir noch unsere Gesellschafter noch deren Sohn, die in Wirklichkeit massiv geschädigt werden, was sich bereits aus den Personenstandsfaelschungen (siehe Anlage 6; auf die dortigen Ausführungen/Nachweise nehmen wir zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfaenglich bezug) – wogegen die Polizei Ingolstadt und Schrobenhausen bisher nichts unternommen haben - ergibt. Hans Georg Huber (\*1942) und Christian Georg Huber (\*1976) und Irene Anita Huber (\*1947) sind keine Geschwister, wie das Landesamt für Steuern in München 2008 falsch vorgibt (siehe Anlage 6). Dies ist durch saemtliche Abstammungsurkunden und Geburtsurkunden widerlegt. Wir wollen auch durch unser Schreiben von heute die Nachweise bei Ihnen hinterlegen.

Das Vorgehen der Polizei Ingolstadt und Schrobenhausen stellt eine falsche Verdaechtigung, üble Nachrede, Beleidigung, Verleumdung und Freiheitsberaubung von Hans Georg Huber (\*1942) und von Christian Georg Huber (\*1976) sowie Rechtsbeugung und Amtsmissbrauch und auch Hausfriedensbruch (da wir die Gewahrsamsinhaber/Besitzer sind) dar. Wir haben am 14.08.2010 sofort Strafanzeige gegen die Polizei Ingolstadt und Schrobenhausen eingereicht.

Sie werden gebeten, uns vor weiteren illegalen Aktionen der Polizei zu schützen und dafür zu sorgen, dass wir ungestört unseren alleinigen Besitz/Gewahrsam an der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen und im darauf stehenden Haus auch ausüben können.

Hochachtungsvoll



(gez. durch den Geschaeftsführer)

Anlagen:

Anlage 1: Teil 1 unserer Ausführungen vom 15.08.2010;

Anlage 2: Farbscan, des am 13.01.2004 im Original ausgehaendigten Personalausweises von Christian Georg Huber (\*1976);

Anlage 3: Original-Bestaetigung der Stadt Schrobenhausen vom 13.01.2004;

Anlage 4: letzter Original-Personalausweis unseres Geschaeftsführers Hans Georg Huber (\*1942) in Farbscan;

Anlage 5: letzter Original-Personalausweis unserer Gesellschafterin Irene Anita Huber (\*1947) in Farbscan;

Anlage 6: Teil 2 unserer Ausführungen vom 15.08.2010;

Anlage 7: Eingabe (u.a. Rechtsmittel) ohne Anlagen vom 24.08.2010 von Irene Anita Huber (\*1947) ans Finanzamt Schrobenhausen;